

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2526/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	27.08.2021	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	06.10.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	1) Derzeit gültige RRSV 2) Entwurf neue RRSV
----------	-------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der UVT empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung der Gehwege und die Sicherung der Gehwege im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck (Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV) zu beschließen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Aufgrund der Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde den Kommunen vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung (RRSV) neu zu erlassen.

Kurzform der Änderungen:

In den Verordnungen der Kommunen (auch in Fürstenfeldbruck in § 2 Abs. 2 c der derzeit gültigen RRSV) war auch bisher schon vorgegeben, dass die Reinigung und Sicherung von gemeinsamen Geh- und Radwegen (Z 240 StVO) auf die Anlieger übertragen wird. Durch einen Rechtsstreit stellte sich heraus, dass im BayStrWG die Rechtsgrundlage hierfür gefehlt hat. Dies wurde nun mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen (= Anlieger) durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege **sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege** der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Allerdings wurde hierbei nochmal ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit eine Übertragung der Sicherungspflichten auf die Anlieger **nur in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zulässig ist**. Eine Abwälzung des Winterdienstes auch für die dem Radverkehr dienenden Flächen ist nicht zulässig.

Die derzeit gültige RRSV ist zum Vergleich als Anlage 1 dem Sachvortrag beige-fügt.

Anlage 2 ist der Entwurf der neuen Verordnung, die 1 Woche nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll.

Zur Erläuterung:

- Redaktionelle Änderungen, wie aktueller Rechtsstand und geänderte Formulierung (ohne inhaltliche Änderungen) zum besseren Verständnis für die Anlieger, wurden in **ROT** dargestellt. Die übertragenen Pflichten sind so zu umschreiben, dass der Anlieger in aller Regel in zumutbarer Weise selbst feststellen kann, ob und wie er von den auferlegten Reinigungs- und Sicherungspflichten erfasst wird.
- Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen wurden in **GRÜN** dargestellt.

§ 2 Abs. 2 Gehbahnen

Nach den Anwendungshinweisen zum Verordnungserlass ist die Festsetzung von Gehbahnen in § 2 Abs. 2 RRSV in einer Breite von 1,0 m bis max. 1,50m zulässig.

Hierbei soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit aufgrund der Klassifizierung der Straßen und dem Verkehrsaufkommen in den festgesetzten Breiten unterschieden werden.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, egal ob selbständig oder unselbständig, darf die max. Breite nur auf 1,50m festgesetzt werden.

Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigte Bereiche stehen nach der StVO dem Fußgänger in der gesamten Fläche zur Verfügung. Aus diesem Grund scheint die Festsetzung hierfür nicht logisch.

Diese unterschiedlichen Festsetzungen der Breiten werden für die § 6 „Reinigungsflächen“ und 11 „Sicherungsflächen“ gebraucht.

§ 3 Verbote

Abs. 2 a

Die Aufzählung z.B. **Konfetti, Plastikteilchen** zielt auf die Verschmutzungen vor dem Standesamt ab und verstärkt die bereits vorhandene Rechtsgrundlage für die evtl. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 5 Reinigungsarbeiten

sind auf den Bedarfsfall abzustellen. Wiederkehrende Verpflichtungen unabhängig vom Gebot der Dringlichkeit sind ebenso wenig von der Verordnungsermächtigung gedeckt wie unzumutbare Abfallbeseitigungspflichten. Die ausführlichen Formulierungen der auszuführenden Arbeiten lassen die Anlieger ihre Pflichten klar erkennen.

c)

Die Herausnahme der Gitter und Eimer ist hierbei unzumutbar. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis (§ 10 Abs. 2 RRSV) zu befreien.

§ 6 Reinigungsflächen

Abs. 1

Die Reinigung der Gehwege ist in der gesamten Breite zumutbar, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen jedoch nur für die für Fußgänger benötigte Teilfläche.

Abs. 3

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und des hohen Verkehrsaufkommens ist die Reinigung auf der Fahrbahn hier nicht zumutbar.

Abs. 4

Im Rahmen der vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wurde als Reinigungsfläche 1,50m angesetzt.

§ 10 Sicherungsarbeiten

Abs. 2

Die neue Formulierung ...sind am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn so zu lagern, wurde gewählt, um möglichst das wechselseitige Hin- und Herschieben zwischen Anlieger (auf Fahrbahn) und Bauhof (wieder auf Gehweg) und den damit verbundenen Ärger der Anlieger zu vermeiden.

Zufahrten, Bordsteinabsenkungen wurden als sinnvolle Ergänzung eingefügt, da Probleme bekannt sind.

Abs. 3

Wurde neu eingefügt, da dies mehrfach beobachtet wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Geplant:

UVT-Beschuss am 06.10.21 > StR-Beschluss am 26.10.21 > Bekanntmachung am 03.11.21 > Inkrafttreten am 10.11.21 rechtzeitig vor dem Winter.